



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 1. Oktober 2010

Vernehmlassung: Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 31. Mai 2010 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Die Volksinitiative für die Unverjährbarkeit von sexuellen oder pornographischen Straftaten wurde am 30. Nov 2008 vom Stimmvolk angenommen. Obwohl Artikel 123b BV direkt anwendbar ist, hat der Vorentwurf zur Umsetzung von Art 123 b den Zweck, die etwas unklaren Begriffe wie „Kinder vor der Pubertät“ und „sexuelle und pornografische Straftaten“ zu konkretisieren. So ist vorgesehen, in Art. 101 Abs. 1 StGB einen neuen Buchstaben d einzufügen, mit dem Verstösse gegen StGB Art. 187 Ziff.1 (sexuelle Handlungen mit Kindern), 189 StGB (sexuelle Nötigung), 190 StGB (Vergewaltigung) und 191 StGB (sexuelle Handlungen mit einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person) unverjährbar werden. Ausserdem sieht der Vorentwurf ausdrücklich vor, die Unverjährbarkeit auf strafbare Handlungen anzuwenden, die am Tag der Abstimmung noch nicht verjährt waren. Entsprechend werden auch die Bestimmungen im MStGB, Art. 59 Abs. 1 angepasst.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP setzt sich schon seit Jahren für die Bekämpfung der Kinderpornografie und zur Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern ein. Kinder, die zum Opfer einer sexuellen Straftat wurden, müssen besonders geschützt und unterstützt werden. Dennoch hat sie die Unverjährbarkeitsinitiative im Jahr 2008 abgelehnt. Obwohl die Absichten der Initiative nachvollziehbar sind, hat die CVP auf die Probleme bei der Umsetzung hingewiesen. Schon damals war klar, dass die Begriffe „Kinder vor der Pubertät“ und „sexuelle und pornografische Straftaten“ nicht in ausreichendem Ausmasse definiert sind.

Die CVP hat anerkannt, dass die Verjährungsfristen für Sexualdelikte an Kindern zu kurz sind. Im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur Unverjährbarkeitsinitiative hat sie sich für die

Verlängerung dieser Fristen eingesetzt. Sie bedauert, dass dieser indirekte Gegenvorschlag nun vom Parlament wieder aufgehoben werden muss.

Gleichzeitig ist es der CVP wichtig, auch an dieser Stelle zu betonen, dass Strafe allein das Problem nicht löst. Wesentlich wichtiger als eine scharfe Ahndung ist die effiziente Verhinderung von Straftaten. Zu denken ist dabei etwa an Forderungen nach mehr Effektivität und Effizienz im Bereich Jugendmedienschutz und Bekämpfung von Internetkriminalität. Man weiss heute, dass Täter vermehrt den Erstkontakt zu Kindern/ihren Opfern per Internet herstellen. Daher ist Kinderschutz im Internet ein effektives Mittel, um die Täter an der Tat zu hindern. Und das fordert die CVP seit Jahren.

Begriff „vor der Pubertät“

Die CVP erachtet die Festlegung des Begriffs „vor der Pubertät“ bei einer bestimmten Altersgrenze als problematisch. Auch wenn die Festlegung dieser Altersgrenze bei 10 Jahren mehr oder weniger nachvollziehbar aus der Fachliteratur abgeleitet wurde, wird dies in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führen, da nicht alle Kinder bereits mit 10 Jahren das Pubertätsalter erreicht haben. Die CVP anerkennt jedoch auch, dass ohne eine solche Alterslimite eine einheitliche Rechtsanwendung kaum möglich sein wird.

Begriff „sexuelle und pornografische Straftaten“

Die CVP ist damit einverstanden, dass der Begriff der sexuellen und pornografischen Straftaten mit Verstössen gegen StGB Art. 187 Ziff.1 (sexuelle Handlungen mit Kindern), 189 StGB (sexuelle Nötigung), 190 StGB (Vergewaltigung) und 191 StGB (sexuelle Handlungen mit einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person) definiert werden. Ebenfalls ist sie damit einverstanden, dass der neue Artikel 122a VE-StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) nicht unter die Unverjährbarkeit fällt, jedoch unter eine verlängerte Verjährungsfrist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Ida Glanzmann
Vize-Präsidentin CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz